



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 14/2023

vom 3. Februar 2023

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2023/2311]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1668 der Kommission vom 10. November 2020 zur Festlegung der Einzelheiten und Funktionen des Informations- und Kommunikationssystems für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3u (Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„3ua. **32020 R 1668:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/1668 der Kommission vom 10. November 2020 zur Festlegung der Einzelheiten und Funktionen des Informations- und Kommunikationssystems für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (ABl. L 377 vom 11.11.2020, S. 7)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1668 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 105/2020 vom 14. Juli 2020 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 11.11.2020, S. 7.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 20.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN
